

Plattform Erneuerbare Energien Baden-Württemberg e.V.  
Meitnerstr. 1, 70563 Stuttgart

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft  
Baden-Württemberg  
Stabstelle Klimaschutz  
Postfach 103439  
70029 Stuttgart

Plattform Erneuerbare  
Energien Baden-Württemberg e.V.

**Franz Pöter**  
**Geschäftsführer**

Meitnerstr. 1  
70563 Stuttgart

Tel: +49 (0)711 78 70 309  
E-Mail: [info@erneuerbare-bw.de](mailto:info@erneuerbare-bw.de)

[www.erneuerbare-bw.de](http://www.erneuerbare-bw.de)

Datum: 06.07.2020

## **Anhörung Gesetz zur Weiterentwicklung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg**

**Aktenzeichen: 22-4503-2/11**

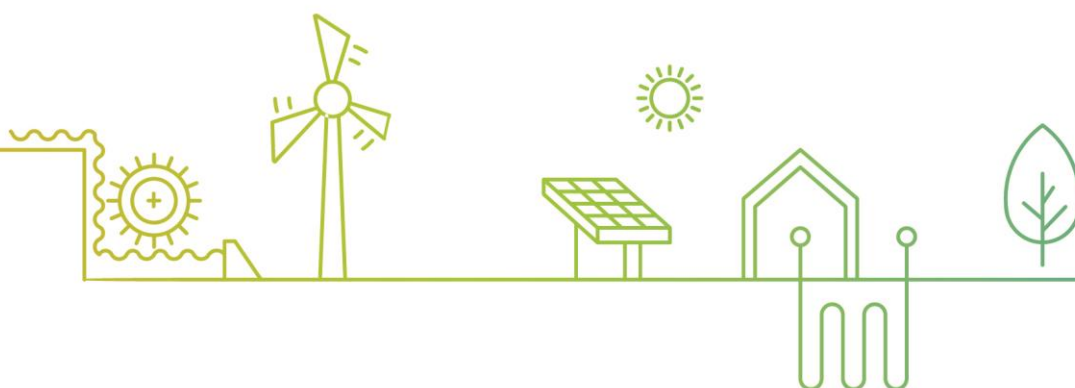
Sehr geehrter Herr Meinel,  
sehr geehrte Frau Hepting-Hug,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zum Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg Stellung zu nehmen.

Die Plattform Erneuerbare Energien Baden-Württemberg e.V. (Plattform EE BW) setzt sich als Dachorganisation für den schnellen Ausbau der erneuerbaren Energien und die sektorenübergreifende Umsetzung der Energiewende in Baden-Württemberg ein.

Diese Stellungnahme wird auch im Auftrag und im Namen der nachfolgend aufgeführten Mitgliedsorganisationen abgegeben.

- Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke Baden-Württemberg e.V.
- Bundesverband Geothermie e.V.
- Bundesverband WindEnergie e.V. - Landesverband Baden-Württemberg
- Fachverband BIOGAS e.V.
- Holzenergie-Fachverband Baden-Württemberg e.V.
- IGW Interessensgemeinschaft Wasserkraft Baden-Württemberg e.V.
- Solar Cluster Baden-Württemberg e.V.



## **Zu dem Gesetz im Allgemeinen**

Die Plattform EE BW begrüßt die Fortschreibung des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Klimaschutzes und unterstützt sie in weiten Teilen. Die Definition und gesetzliche Verankerung von landesweiten Klimaschutzzielen war und ist von großer Bedeutung, um dem Klimawandel entgegenzuwirken. Das Klimaschutzgesetz sollte noch besser mit den Gesetzen, Verordnungen und Förderprogrammen auf Bundes- und Europaebene verknüpft werden und auf positive Entwicklungen dort schneller reagieren können.

Die Festlegung eines Zwischenziels für 2030 ist notwendig, ebenso wie das regelmäßige Monitoring und die Überprüfung des Zielpfades. Wir fordern, das Ambitionsniveau zu erhöhen und eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen von mindestens 50 % gegenüber 1990 im Gesetz zu verankern. Dabei sollten neben dem Kohlendioxid auch andere Treibhausgase wie Methan oder Lachgas stärker betrachtet werden.

Die Transformation des Energieversorgungssystems trägt erheblich zur Reduzierung der Treibhausgase bei. Um dieser Bedeutung gerecht zu werden, sind alle erneuerbaren Energien zwingend stärker auszubauen. In Baden-Württemberg haben Wasserkraft, Bioenergie, Geothermie, Wind- und Solarenergie noch erhebliche Potenziale.

Damit ein verbindlicher Ausbau stattfindet, müssen konkrete Ausbauziele im Gesetz verankert und dann im IEKK weiter ausgestaltet werden. Da es um die Transformation der gesamten Energieversorgung geht, sollten zudem Aussagen getroffen werden, wie die regenerative Energieerzeugung in Baden-Württemberg in Kombination mit dem Import von Strom, Gasen und Wärme aus erneuerbaren Quellen vorgesehen ist.

Für das Voranbringen der Wärme- und Verkehrswende sehen wir vor allem die verpflichtenden kommunalen Wärmepläne, in geringerem Maße auch die freiwilligen Klimamobilitätspläne als sehr wichtig an. Jedoch muss der Augenmerk noch stärker auf die tatsächliche Umsetzung dieser Pläne gelegt werden. Nur so kann eine Dekarbonisierung der bestehenden Fernwärmenetze und der Einzelfeuerungsanlagen erreicht werden.

Zu einer kommunalen Wärmeplanung sollten alle Gemeinden verpflichtet werden – auch in kleinen Gemeinden kann damit der Klimaschutz vorangebracht werden, wie die erfolgreichen Bio- und Solarenergiedörfer zeigen. Für die kleinen Kommunen sollte es dazu ein attraktives Förderprogramm geben, begleitet durch die regionalen Erneuerbaren Energien-Netzwerke. Wichtig ist zudem die Sicherung des Fortbestehens der Bioenergiedörfer. Insbesondere für „Biogas-Bioenergiedörfer“ muss im EEG eine bessere Lösung gefunden werden. Alternativ sollte die Landesregierung bei der nächsten Novellierung des KWKG auf eine Ausweitung des Bonus für innovative Wärmenutzung auf Bioenergie hinwirken. Sollte das nicht gelingen, ist eine Landesförderung für die Umstellung auf andere erneuerbare Energien oder Abwärme zu prüfen.

Die Pflicht zur Installation von PV auf Dachflächen auf Nichtwohngebäuden ist ein erster überfälliger Schritt für die verstärkte Nutzung der Solarenergie in Baden-Württemberg. Sie muss jedoch auf jeden Fall auf neue Wohngebäude ausgeweitet werden, und

perspektivisch auch auf den Bestand angewandt werden. Um das Flächenpotenzial bei Parkplätzen in größerem Ausmaß zu heben, sollte die Pflicht zur Installation von PV oder Solarthermie mindestens ab 70 Stellplätzen, besser ab 50 Stellplätzen greifen.

Eine engere, umsetzungsorientierte Begleitung der Regierungspräsidien an Genehmigungsverfahren neuer EE-Anlagen begrüßen wir. Vorrangiges Ziel ist es, diese schneller erfolgreich abzuschließen. Langwierige Genehmigungsverfahren sind ebenso wie die fehlende Flächenverfügbarkeit insbesondere für Wind- und Solarparks die derzeit größten Hindernisse für das Fortführen der Energiewende. Das Klimaschutzgesetz muss also auch durch eine entsprechende Raumplanung begleitet werden.

## **Zu den Artikeln im Einzelnen**

### **§ 4 Klimaschutzziele**

Die Festlegung eines Klimaschutzzieles für das Jahr 2030 ist sehr begrüßenswert. Jedoch ist das definierte Ziel von mindestens 42 Prozent Treibhausgasminderung gegenüber 1990 nicht ausreichend. Um dem im Pariser Klimaschutzabkommen festgelegten Ziel von deutlich unter 2 Grad Erwärmung nahe zu kommen, benötigen wir ein Ziel von mindestens 50 Prozent Treibhausgasminderung gegenüber 1990, wie die von der Plattform EE BW beauftragte Studie „Ausbau der erneuerbaren Energien für eine wirksame Klimapolitik in Baden-Württemberg“ (Autor: Dr. Joachim Nitsch) zeigt. Damit würde das Land auch den Zielen der Bundesregierung sowie auf EU-Ebene (derzeit debattierte Erhöhung auf minus 50 - 55 % gegenüber 2030) besser entsprechen. Um in die Nähe von 1,5 Grad zu kommen, ist jedoch selbst dieses ambitioniertere Ziel noch nicht ausreichend.

Für die Erreichung des Klimaschutzzieles und die Dekarbonisierung des Energiesektors ist der Ausbau erneuerbarer Energien von zentraler Bedeutung. Wir plädieren dafür, ambitionierte EE-Ausbauziele in das Gesetz aufzunehmen, um den entsprechenden Akteuren Planungs- und Investitionssicherheit zu bieten. Wie die oben genannte Studie zeigt, können 50 % Treibhausgasminderung u.a. mit folgenden installierten Stromerzeugungskapazitäten im Jahr 2030 erreicht werden (Mindestwerte): 4.952 MW Windenergie, 15.325 MW Photovoltaik, 920 MW Wasserkraft, 30 MW Geothermie, 264 MW Biomasse, 532 MW Biogas. Das entspricht jährlichen Netto-Zubauraten von mindestens 325 MW an Windenergie und 870 MW an PV. Parallel kann die Wärmeerzeugung aus Solarthermie verdoppelt, aus Geothermie verdreifacht und aus Biomasse noch leicht gesteigert werden.

Die EE-Branche kann diesen notwendigen Zubau unter entsprechenden politischen Rahmenbedingungen aus struktureller (Potenziale, Flächenverfügbarkeit), technischer und unternehmerischer Sicht realisieren. Insbesondere bei der Wärmewende braucht es noch weitere Kapazitäten für die Projektierung, die Planung und den Bau von Wärmenetzen und Heizzentralen in Baden-Württemberg. Im IEKK sind unterstützende Maßnahmen hierfür vorzusehen, damit die gesetzlichen Zielsetzungen erreicht werden können.

## **§ 7 Vorbildfunktion der öffentlichen Hand**

### **§ 7b Erfassung des Energieverbrauchs durch Gemeinden und Gemeindeverbände**

Die verpflichtende Datenerhebung und Eintragung in eine Datenbank ist ein sinnvoller erster Schritt, dem aber eine Evaluierung und Optimierung des Energieverbrauchs folgen muss. Ein erster Anreiz hierfür wäre die Offenlegung dieser Daten. Unter Berücksichtigung der DSGVO sollte die Datenbank öffentlich sein und den Vergleich zwischen den Gemeinden ermöglichen. Darüber hinaus erachten wir es für sinnvoll, die Kommunen auch zu verpflichten, Pläne zur Senkung des Eigenverbrauchs zu veröffentlichen und dem Regierungspräsidium vorzulegen.

### **§ 7c Kommunale Wärmeplanung**

Wir begrüßen die Verpflichtung zur kommunalen Wärmeplanung, mahnen aber an, die tatsächliche Umsetzung der Pläne besser in das Gesetz zu integrieren. So sollten die kommunalen Wärmepläne neben der Potentialanalyse erneuerbarer Energien und der Abwärme auch die wesentlichen Voraussetzungen für deren Nutzung (umsetzungsorientierte Planung) enthalten. Auf diese Weise würde deutlich gemacht, welche Hindernisse für die Nutzung bestehen und wie diese adressiert werden könnten.

Wir regen außerdem an, dass die kommunalen Wärmepläne straßen- bzw. quartiersgenau die jeweils sinnvollste Infrastruktur aufzeigen sollte, beispielsweise die Verortung von Wärmenetzen, Gasleitungen (und deren Rückbau) sowie Einzelfeuerungsanlagen. Auf diese Weise erhalten Gebäudebesitzerinnen mehr Planungssicherheit, wenn sie einen Heizungstausch vornehmen.

Es sollen verstärkt Projekte vorangebracht werden, die klassische Biomasseanlagen und andere EE-KWK-Anlagen mit innovativen Ansätzen wie Solarthermie, Geothermie, Wärmepumpe, industrieller Abwärme und Kläranlagen kombinieren. Neben einer Investitionsförderung sollte auch der Betrieb der Anlagen (z. B. Biogasanlagen, Holzheizwerke) und Wärmenetze finanziell unterstützt werden. Das KWKG bietet hierfür eine entsprechende Möglichkeit (Bonus für innovative Wärmenutzung), für die sich die Landesregierung bei der nächsten Novellierung einsetzen sollte.

Besonders förderungswürdig sind Modellprojekte mit Elektrolyseuren, deren Abwärme in Wärmenetze eingespeist werden kann, um so die Erzeugung und Nutzung grüner Gase voranzubringen und die EU- und bundesweite Wasserstoffstrategie vorbildlich umzusetzen. Im Rahmen der Sektorkopplung müssen Strom-, Gas- und Wärmenetze besser miteinander verbunden werden, was auch die Versorgungssicherheit stärkt.

#### § 7d Erstellung eines kommunalen Wärmeplans

Wir fordern, die Verpflichtung zur kommunalen Wärmeplanung auf alle Gemeinden zu erweitern und die Zuweisungen entsprechend zu erhöhen beziehungsweise neu zu definieren. Mehr als die Hälfte der Bevölkerung Baden-Württembergs lebt in den 998 bislang nicht verpflichteten Gemeinden.

Im Gegensatz zu § 7f ist bei der Erstellung der kommunalen Wärmepläne bislang keine Beteiligung der Öffentlichkeit vorgesehen, was wir dringend anmahnen. Die Bürgerschaft (insbesondere die Gebäudeeigentümer) und die Wirtschaft sind frühzeitig in den Prozess der Entwicklung und Aufstellung der kommunalen Wärmepläne einzubinden.

Für eine erfolgreiche Wärmewende vor allem im Gebäudebestand müssen die Gemeinden die Gebäudeeigentümer gewinnen, die letztlich individuell über ihre Wärmeversorgung entscheiden. Grundlage hierfür ist deren Einbindung in die Erstellung der Wärmepläne.

#### § 7f Klimamobilitätspläne

Aus unserer Sicht bieten die freiwilligen kommunalen Klimamobilitätspläne den Kommunen eine rechtssichere Möglichkeit, sich übergreifend mit dem Thema THG-Reduktion im Verkehr zu beschäftigen und dabei Mobilität umfassend zu betrachten. Mittelfristig halten wir eine Verpflichtung aller Kommunen zur Erstellung von Klimamobilitätsplänen für sinnvoll.

Wir begrüßen, dass bei der Ausgestaltung der Klimamobilitätspläne mit explizit eine Beteiligung der Öffentlichkeit und der Wirtschaft vorgesehen ist. Die Umsetzung muss im IEKK oder an anderer Stelle konkretisiert und beispielhafte Maßnahmen aufgeführt werden. Zielführend kann auch die Förderung einzelner „Klimamobilitätsprojekte“ als Teil des umfassenden kommunalen Klimamobilitätsplans sein.

### **§ 8 Allgemeine Verpflichtung zum Klimaschutz**

#### § 8 a Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen

Die Plattform EE BW begrüßt grundsätzlich die vorgesehene „Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen“. Die bisherigen Vorschläge sind ein wichtiger erster Schritt, jedoch bei weitem nicht ausreichend um das Dachflächenpotenzial zu nutzen.

In § 8a (1) sollte neben den Nichtwohngebäuden auch der Neubau von Wohngebäuden mit einbezogen werden. Vergleicht man die Zahlen des Statistischen Landesamtes zur Baufertigstellung, so wird deutlich, dass 2018 deutlich mehr Wohngebäude (14.569) als Nichtwohngebäude (3.898) gebaut wurden. Auch wenn die Dachfläche pro Gebäude bei Wohngebäuden kleiner ausfällt als bei Nichtwohngebäuden, wird damit ein nicht unerheblicher Teil des Dachflächenpotentials im Neubau von der Pflicht ausgenommen.

Die vorgesehene Ausnahmeregelung, dass bereits bei einem Wohnanteil von 5 Prozent der überbauten Gesamtflächen die PV-Pflicht entfällt, widerspricht der Zielsetzung. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb ein Nichtwohngebäude mit 5 Prozent Wohnanteil einem Wohngebäude gleichgesetzt wird. Wir fordern diese Ausnahmeregelung zu ändern, und zumindest erst bei einem Wohnanteil größer 50 Prozent (überwiegend für Wohnzwecke genutztes Gebäude) eine Befreiung von der PV-Pflicht vorzusehen.

Für den Begriff der „überbauten Gesamtfläche“ konnten wir keine eindeutige Definition finden. Wir gehen davon aus, dass mit dem Begriff „überbaute Gesamtfläche“ die Brutto-Grundfläche gemeint ist. Dies ist im Gesetz entsprechend zu konkretisieren/ definieren.

Zudem halten wir es für sinnvoll, auch im Bestand eine PV-Pflicht einzuführen. Daher sollte jetzt eine Regelung festgeschrieben werden, dass bei Dachsanierungen zumindest die technischen Vorbereitungen für die Installation einer PV-Dachanlage (Leerrohre, etc.) geschaffen werden müssen.

Die Plattform EE BW begrüßt die Regelung in § 8a (3), dass für die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 ersatzweise auch eine solarthermische Anlage zur Wärmeerzeugung auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche installiert werden und der hierdurch in Anspruch genommene Anteil der Dachfläche auf die Pflichterfüllung angerechnet werden kann.

#### § 8 b Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Parkplatzflächen

Parkplatzflächen bieten großes Potential für die Nutzung von Solarenergie. PV-Anlagen auf diesen meist versiegelten Flächen sind ein wichtiger Beitrag zur Flächenschonung und bieten Zusatznutzen wie Beschattung und Schutz vor Niederschlägen.

Die vorgesehene Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen beim Neubau von Parkplätzen unterstützen wir nachdrücklich und schlagen vor, diese Verpflichtung auf bestehende Parkplatzflächen mit Umsetzung in den nächsten 5 Jahren auszuweiten.

Neben der im Gesetz erwähnten Photovoltaik sollte dabei auch die Solarthermie als gleichrangige Erfüllungsoption gelten. So wurde für die solare Nahwärme Neckarsulm-Amorbach eine solarthermische Parkplatzüberdachung erfolgreich realisiert und betrieben, bei der die Anwohner sogar Anteile zeichnen konnten.

Anpassungen sind unseres Erachtens bezüglich der Größenbeschränkung nötig. Eine PV-Pflicht ab 75 Stellplätzen halten wir für deutlich zu konservativ. Wenn man von einer Stellplatzgröße von 12,5 m<sup>2</sup> (2,5 m x 5 m) und einem Flächenbedarf von ca. 6 m<sup>2</sup> pro kWp ausgeht, ergibt sich bereits bei einer geringeren Anzahl von Stellplätzen ein erhebliches Sonnenstrompotenzial. Mit den oben genannten Zahlen wäre z. B. für die „Überdachung“ von 50 Stellplätzen eine PV-Anlage mit etwa 120 kWp möglich. Wir halten daher eine Mindestgröße von 50 Stellplätzen für eine sinnvolle Größe, ab der eine verpflichtende Solarnutzung auf Parkplätzen eingeführt werden sollte.

Falls dieser Änderungsschritt zu groß erscheint, ist zumindest eine marginale Reduzierung auf 70 Stellplätze vorzunehmen. Wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt, leitetet sich

gemäß Verordnung die Zahl der Stellplätze u. a. von der Größe der Gebäude-Nutzfläche ab. Im Handel und Gewerbe ist hier eine Nutzfläche von 700 m<sup>2</sup> eine häufig verwendete Standardgröße, so dass entsprechend 70 Stellplätze zur Verfügung gestellt werden müssen. Viele Parkplätze bei Supermärkten oder Einkaufszentren würden mit dem bisherigen Vorschlag nicht adressiert.

Des Weiteren muss unseres Erachtens die Ausnahmeregelung präzisiert, eingeschränkt und von der übergeordneten Instanz (mindestens untere Baurechtsbehörde) genehmigt werden. Wir befürchten ansonsten, dass erheblicher Druck auf die Kommunen ausgeübt werden wird, Ausnahmen von der PV-Pflicht für Parkplätze zu beschließen.

Zu konkretisieren ist weiterhin die Ausnahme von „Parkplätzen entlang von Straßen“. Wir gehen davon aus, dass hier Stellplätze am Straßenrand gemeint sind, nicht ein Parkplatz zum Beispiel eines Supermarktes, der an die Straße angrenzt.

## **§ 11 Aufgaben und Zuständigkeiten**

Das Eintreten der Regierungspräsidien und dort verankerten Kompetenzzentren Energie für die Belange des Klimaschutzes im Rahmen von EE-Projekten schätzen wir. Die in § 11 (4) vorgesehene generelle Verfahrensbeteiligung findet daher unsere Zustimmung. Allerdings darf sie nicht zu weiteren Verzögerungen der jeweiligen Genehmigungsprozesse führen.

Mittelfristig sollten auch innerhalb der Landratsämter Strukturen aufgebaut werden, die mit eigenem Personal das Thema Klimaschutz besetzen und den Ausbau erneuerbarer Energien in den jeweiligen Planungsverfahren vorantreiben. Einigkeit besteht im Ziel eine schlagkräftige Klimaschutzverwaltung aufzubauen. Es braucht auch unterhalb der Landesebene verantwortliche Akteure, die den Klimaschutz voranbringen.

Die bereits bestehenden Photovoltaik- und Wärmenetz-Netzwerke sollten weiter ausgebaut und verstetigt werden. Sie bieten, neben der KEA und den jeweiligen Energieagenturen, hilfreiche Unterstützung und Anregung zu konkreten EE-Projekten in den Kommunen. Eine Weiterentwicklung zu regionalen EE-Netzwerken, die landesweit koordiniert werden ist wünschenswert.

Gerne stehen wir und unsere Mitgliedsverbände Ihnen für den weiteren Austausch und Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Franz Pöter